

## **Amtliche Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit**

**Verordnung des Bundesamtes für Ernährungssicherheit  
über die ordnungsgemäße Behandlung von Resten aus der Verpackung oder  
Verarbeitung von Konsumerdäpfeln mit Ursprung in Ägypten**

**Verordnung des Bundesamtes für Ernährungssicherheit  
gemäß § 3 Abs. 3 Pflanzenschutzverordnung 1996, BGBl Nr. 253/1996, zuletzt ge-  
ändert durch BGBl. II Nr. 471/2004, über die ordnungsgemäße Behandlung von Res-  
ten aus der Verpackung oder Verarbeitung von Konsumerdäpfeln mit Ursprung in  
Ägypten zum Schutz gegen die Einschleppung von *Ralstonia solanacearum* (Smith)  
Yabuuchi et al.**

**Örtlicher Anwendungsbereich der Pflanzenschutzmaßnahmen**

§ 1. Die Maßnahmen betreffen alle Betriebe, die Konsumerdäpfel derart verpacken oder verarbeiten, dass Abfälle von Erdäpfeln in fester oder flüssiger Form oder Verpackungsmaterialien (z.B. Torfsubstrat aus Big Bags) anfallen oder bei der Verpackung oder Verarbeitung der Konsumerdäpfel oder der Vorbereitung hierzu Wasser verwendet wird. Erfolgt im selben Betrieb die Verpackung oder Verarbeitung ägyptischer Konsumerdäpfel und Konsumerdäpfel anderen Ursprungs, so gelten die Maßnahmen für alle Erdäpfel, es sei denn, die beiden Verarbeitungsbereiche sind derart getrennt, sodass eine Übertragung des Schadorganismus von einem in den anderen Bereich ausgeschlossen ist.

**Zeitlicher Anwendungsbereich der Maßnahmen**

§ 2. Die Maßnahmen gelten zumindest für den Zeitraum, in dem die Konsumerdäpfel im Betrieb verpackt oder verarbeitet werden und zumindest solange, bis die festen oder flüssigen Abfälle des Betriebes aus diesem Zeitraum im Sinne der vorliegenden Verordnung schadlos entsorgt und die Anlagen und Geräte entsprechend gereinigt und desinfiziert wurden.

**Maßnahmen betreffend Abwässer**

§ 3. Wasser, mit dem Konsumerdäpfel oder Anlagen oder Geräte, in/mit denen diese Erdäpfel bearbeitet werden, gewaschen wurden oder Wasser, das mit Abfällen von Erdäpfeln in fester oder flüssiger Form, mit Verpackungsmaterialien (z.B. Torfsubstrat aus Big Bags) oder mit Lagern, in denen die Erdäpfel aufbewahrt wurden in Berührung gekommen ist, ist, bevor es den Betrieb verlässt, unter solchen Temperaturbedingungen zu erhitzen oder chemisch zu behandeln, die sicherstellen, dass keine lebenden Bakterien der Art *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi mehr vorhanden sind.

**Maßnahmen betreffend feste Erdäpfelabfälle**

§ 4. Teile von Erdäpfelknollen, die beim Verpacken oder Verarbeiten von Erdäpfeln anfallen, können, sofern sie nicht wie sonstige feste Abfälle gemäß § 5 behandelt werden, nach einer thermischen Behandlung (Dämpfen) verfüttert oder kompostiert werden.



### **Maßnahmen betreffend sonstige feste Abfälle**

§ 5. Sonstige feste Abfälle, die beim Verpacken oder Verarbeiten von Erdäpfeln anfallen, wenn sie nicht gemäß § 4 behandelt werden, Transport- oder Verpackungssubstrate (z.B. Torf aus Big Bags), Absetzschlämme von Waschwasser, sofern sie nicht gemeinsam mit dem Abwasser gemäß § 3 behandelt wurden und sonstige feste Abfälle, die bei der Verpackung oder Verarbeitung der Erdäpfel oder der Vorbereitung hierzu anfallen, sind entweder thermisch zu behandeln (Dämpfen) oder nach einer entsprechenden Trocknung zu verbrennen.

### **Desinfektion der Anlagen und Geräte**

§ 6. Nach dem Ende der Verpackungs- oder Verarbeitungssaison von Konsumerdäpfeln sind alle Anlagen und Geräte, mit denen die Erdäpfel in Kontakt gekommen sind, zu reinigen und mit einem zugelassenen Desinfektionsmittel zu behandeln.

### **Aufzeichnungen**

§ 7. Über die Durchführung sämtlicher Maßnahmen sind seitens des Betriebes schriftliche Aufzeichnungen zu führen und diese mindestens 1 Jahr lang aufzubewahren.

### **Kontrollen**

§ 8. Durch regelmäßige Kontrollen seitens der zuständigen Behörde ist die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahmen zu überprüfen.

### **Inkrafttreten**

§ 9. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2005 in Kraft.

